

BO Nr. A 1472 – 09.06.2004

Stiftung St. Josefspflege Mulfingen **– Satzungsänderung –**

Der Verwaltungsrat der Stiftung St. Josefspflege in Mulfingen hat in der Sitzung am 5. Mai 2003 die Umwandlung der Stiftung St. Josefspflege Mulfingen in eine Förderstiftung beschlossen. Die Umwandlung soll zum 1. Januar 2005 stattfinden. Der Diözesanverwaltungsrat hat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 25, 26 StiftG in seiner Sitzung am 01.03.2004 der Umwandlung der Stiftung St. Josefspflege zu einer Förderstiftung zugestimmt und die Satzungsänderung (Fortschreibung der Förderstiftung) genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 26. Mai 2004 die vom Verwaltungsrat der Stiftung beschlossene Satzungsänderung in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 27. April 2004 gem. § 23 i. V. m. § 6 Abs. 4 und § 28 Stiftungsgesetz genehmigt. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Satzung der Förderstiftung **St. Josefspflege in Mulfingen / Jagst**

I. Name und Zweck der Stiftung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung St. Josefspflege Mulfingen“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Die Stiftung wurde als St. Nikolauspflege im Jahre 1848 in Gundelsheim gegründet und von dort im Jahre 1854 unter dem Namen der St. Josefspflege nach Mulfingen verlegt. Ihr wurde durch Entschließung des Königs von Württemberg am 14.04.1857 die Rechtsfähigkeit verliehen.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Mulfingen / Jagst im Hohenlohekreis.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erziehung, Bildung, Beratung, Begleitung und die Förderung von jungen Menschen und deren Familien mit dem Ziel, sie im christlichen Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Weiter unterstützt die Stiftung junge Menschen, die aufgrund ihrer seelischen Beeinträchtigung auf Hilfe angewiesen sind. Insbesondere ist die Arbeit der Jugendhilfeeinrichtung St. Josefspflege und der Bischof-von-Lipp-Schule (Schule für Erziehungshilfe) zu unterstützen, solange diese den selben Zweck wie die Stiftung verfolgen. Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.
- (2) Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die vorgenannten Zwecke. Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

- (3) Die Stiftung St. Josefspflege in Mulfingen wurde aus christlicher Liebestätigkeit auf katholisch-kirchlicher Grundlage gegründet. Dieser Charakter der Stiftung ist zu wahren.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stiftung haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (6) Die Stiftung ist eine Förderstiftung i. S. von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes verwendet.

II. Vermögen

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen, soweit steuerrechtlich möglich, real in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 3 das Vermögen erhöhen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen und Kapitalspenden erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der AO zuführen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

III. Verwaltung und Leitung

§ 5 – Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand (§ 6),
2. der Stiftungsrat (§ 8).

§ 6 – Vorstand

- (1) Vorstand der Stiftung ist der jeweilige katholische Pfarrer der Seelsorgeeinheit Mittleres Jagsttal. Ist dies nicht möglich, wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein/e andere/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Seelsorgeeinheit Mittleres Jagsttal zum Vorstand gewählt. Die Wahl des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Stellvertreter ist ein vom Vorstand zu bestimmender hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Seelsorgeeinheit Mittleres Jagsttal.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und trifft alle dazu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Bei wichtigen Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage eines Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanes,
 - b) im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes:
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - die Vornahme baulicher Veränderungen,
 - die Aufnahme von Schulden,
 - c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des genehmigten Stellenplanes,
 - d) die laufende Unterrichtung des Stiftungsrates über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung,
 - e) die Erstellung eines prüffähigen Jahresabschlusses.
- (4) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf geeignete, dem Stiftungsrat nicht angehörende Personen übertragen. Er kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen.
- (5) Für den Vorstand ist die vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) ein aktives Mitglied der Seelsorgeeinheit Mittleres Jagsttal,
 - b) ein Mitglied des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - c) ein Mitglied der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Beiwahl ergänzt.
- (3) Die Wahl bzw. die Berufung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl oder neuerliche Berufung ist zulässig.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.
- (5) Die Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (6) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- (7) scheidet ein gewähltes bzw. berufenes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.

§ 9 – Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, in Eilfällen mindestens drei Tagen, eingeladen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates muss der Vorsitzende das Gremium ebenfalls einberufen.
- (2) Beratend nimmt der Vorstand bzw. sein Stellvertreter an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (3) In der Regel nehmen beratend der / die Leiter/in der Jugendhilfeeinrichtung St. Josefspflege und der / die Schulleiter/in der Bischof-von-Lipp-Schule an den Sitzungen teil. Im Verhinderungsfall kann je ein Vertreter durch den Vorstand bestellt werden.
- (4) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine fortlaufende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer und für den Fall, dass beide Ämter von einer Person wahrgenommen werden, noch von einem anderen, ordentlichen Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fördert die langfristigen Belange der Stiftung, insbesondere deren dauerhaften Bestand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Beschlussfassung über die Richtlinien zur Bewilligung der Fördermittel und deren Vergabe,
 2. die Vergabe der Fördermittel,
 3. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 4. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 5. die Beteiligung an anderen karitativen Unternehmen,
 6. die Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanes,
 7. die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Aufhebung oder Verlegung der Stiftung,
 10. die Änderung der Satzung.

§ 11 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Dringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

IV. Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

§ 12 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit: Berufung und Abberufung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Stiftungsorgane.
- (3) Die Beschlüsse des Stiftungsrates nach § 10 Nr. 3.-6. / 9.-10. bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden, wenn die Genehmigung des vom Stiftungsrates festgestellten Wirtschaftsplanes noch nicht erteilt ist, dürfen lediglich Geschäfte des laufenden Betriebs durchgeführt werden. Weiter bedarf es der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart bei der Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
- (4) Weiter bedarf es der Zustimmung der Stiftungsaufsicht für die in § 11 der Stiftungsordnung (StiftO) vom 26. November 1996 genannten Punkte.

V. Aufhebung

§ 13 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr erfüllt werden, so ist die Stiftung aufzuheben.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsratsmitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Stiftungsaufsicht genehmigt ist.
- (3) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwalten und ggf. zu verwerten. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selbst ist als besonderer Fond zu verwalten.

- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 – Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Satzung gewählten und berufenen Verwaltungsratsmitglieder werden Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend der geänderten Satzung, solange bis der Stiftungsrat gemäß § 8 Abs. 2 neu besetzt worden ist.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher bestehende Satzung in der Fassung vom 5. Juni 1981 ihre Gültigkeit.
- (3) Bei Inkrafttreten der Satzung erhält die Stiftung einen fördernden Charakter. Danach wird die Stiftung im schulischen und Jugendhilfebereich nicht mehr operativ tätig sein.
- (4) Diese Satzung wurde vom Verwaltungsrat am 11. Juli 2003/27. April 2004 einstimmig beschlossen, vom Diözesanverwaltungsrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 1. März 2004 genehmigt.